

## Informationsvorlage der Verwaltung

| Gremium                     | Sitzung am | Beratung   |
|-----------------------------|------------|------------|
| <b>Jugendhilfeausschuss</b> | 26.01.2022 | öffentlich |

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

### **Raumtechnische Luftfilteranlagen und mobile Luftfilter in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Stadtteileinrichtungen**

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Jugendhilfeausschuss, 29.09.2021, TOP 12, Drucksachen-Nr. 2446/2020-2025

Jugendhilfeausschuss, 17.11.2021, TOP 17, Drucksachen-Nr. 2678/2020-2025

Sachverhalt:

#### **1. Ausgangslage**

Aufgrund eines Antrags des Bielefelder Jugendrings hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 29.09.2021 (TOP 12, Drucksachen-Nr. 2446/2020-2025) darüber beraten, ob die 28 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und die 10 Stadtteileinrichtungen mit raumtechnischen Luftfilteranlagen und mobilen Luftfiltern ausgestattet werden sollten. Im Ergebnis ist abweichend vom Beschlussvorschlag folgender Prüfauftrag beschlossen worden:

- a. *Die Verwaltung wird damit beauftragt, den Bedarf und die Kosten zu ermitteln für die Installierung raumtechnischer Luftfilteranlagen oder wahlweise für den Einsatz mobiler Luftfilter in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Stadtteileinrichtungen.*
- b. *Die Verwaltung wird damit beauftragt, dem JHA schnellstmöglich einen Weg zur Finanzierung von fest installierten und mobilen Luftfiltern vorzuschlagen, einschließlich der Darstellung möglicher Fördermittel.*

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2021 (TOP 17, Drucksachen-Nr. 2678/2020-2025) hat die Verwaltung über die Ergebnisse des Prüfauftrags berichtet. Kernaussagen waren:

- Die Verwaltung hat eine einrichtungsscharfe Abfrage bei den Trägern vorgenommen. Die Träger haben hochgerechnet einen Bedarf an 8 raumtechnischen Luftfilteranlagen und an 118 mobilen Luftfiltern angezeigt.
- Bei einem angenommenen Mittelbedarf von 15.000 € pro raumtechnischer Luftfilteranlage und 3.000 € pro mobilem Luftfilter ergäbe sich daraus ein Gesamtmittelbedarf von 474.000 €.
- Fördermittel für die Installierung raumtechnischer Luftfilteranlagen oder wahlweise für den Einsatz mobiler Luftfilter in den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und den Stadtteileinrichtungen stehen nicht zur Verfügung.

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 17.11.2021 ist die Verwaltung dann beauftragt worden die Abfrage zu konkretisieren und das Thema in der AG 78 Jugendarbeit zu besprechen. Konkrete Fragenstellungen und Aufträge sind:

- a) Welche Räume sind K2-Räume?
- b) Welche Anforderungen an die Geräte gibt es?
- c) Was ist der zeitliche und technisch machbare Rahmen?
- d) Wie sind die Eigentumsverhältnisse bei den stationären Luftfiltern?
- e) Der Vorschlag des alternativen Einsatzes der kostengünstigeren CO2-Ampeln ist zu diskutieren.

Die Verwaltung geht davon aus, dass sich die Fragen unter a) und b) auf mobile Luftfilter beziehen, wohingegen sich die Fragen unter c) und d) auf die (stationären) raumtechnischen Luftfilteranlagen beziehen.

## **2. Bericht der Verwaltung**

Aufgrund des neuerlichen Prüfauftrags hat am 02.12.2021 eine Erörterung in der AG 78 Jugendarbeit stattgefunden. Im Vorfeld hat die Verwaltung den Trägern die Informationsvorlage, den Protokollentwurf und eine Information zum Thema „K2-Räume“ zur Verfügung gestellt.

### Zu e) CO2-Ampeln

CO2-Ampeln werden von den Trägern als nützlich bezeichnet und werden vereinzelt wohl auch eingesetzt. Sie stellen aus Sicht der Träger aber keinen Ersatz für einen Luftfilter dar.

### Zu c) und d) (Stationäre) raumtechnische Luftfilteranlagen / zeitlich und technisch machbarer Rahmen

Der Einbau (stationärer) raumtechnischer Luftfilteranlagen war für die Träger in der AG 78 Jugendarbeit kein Thema.

Der Frage nach den Eigentumsverhältnissen beim Einbau dieser Anlagen in (z.B. angemieteten) Gebäude bedarf aus Sicht der Verwaltung daher zumindest zunächst einmal keiner weiteren Prüfung. Gleiches gilt für die Frage nach dem zeitlich und technisch machbaren Rahmen für den Einbau solcher Gerätschaften.

### Zu a) und b) K2-Räume / Anforderungen an die Geräte

Die Diskussion in der AG 78 Jugendarbeit konzentrierte sich auf den Einsatz mobiler Luftfilter in Kombination mit der Frage, welche ihrer Räume sog. K2-Räume sind. Um das Merkmal „K2-Raum“ einschätzen zu können, ist den Trägern im Vorfeld eine entsprechende Information zur Verfügung gestellt worden, die als Anlage dieser Informationsvorlage beigelegt ist. Im Kern sind K2-Räume Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, die keine raumluftechnische Anlage besitzen oder in denen die Fenster nur kippbar sind oder es nur Lüftungsklappen mit minimalem Querschnitt gibt.

Nach dem Eindruck der Verwaltung erscheint den Trägern eine Beschränkung der Luftfilter-Beschaffung auf K2-Räume wohl sachgerecht. Das Problem besteht aus Sicht der Träger darin, dass sie sich nicht in der Lage sehen, die Beurteilung „K2-Raum“ selber vorzunehmen. Sachgerecht wäre aus Sicht der Träger, einen neutralen Fachmann/Sachverständigen hinzuziehen, was aber viel Zeit in Anspruch nehmen würde.

Die Träger haben daher in Erwägung gezogen, sich entweder im Rahmen einer gemeinsamen Stellungnahme oder mit einem Änderungsantrag erneut an den Jugendhilfeausschuss zu wenden und pauschal einen mobilen Luftfilter pro Standort, bei größeren Standorten auch zwei, geltend zu machen.

machen. Die Überlegung der Träger ist, dass man ein mobiles Gerät wahlweise in dem einen oder anderen Raum einsetzen könne.

Bei 38 Standorten und 3.000 €/Gerät wären das ca. 115.000 €. Wenn man annehmen würde, dass für die Hälfte der Standorte noch ein zweites Gerät gefordert wird, käme man auf ca. 170.000 €.

Der vom Jugendhilfeausschuss am 17.11.2021 erteilte Auftrag sah jedoch explizit die Beantwortung der Frage „Welche Räume sind K2-Räume?“ vor. Nach verwaltungsinterner Erörterung sind die Träger daher mit Mail vom 09.12.2021 bzw. 15.12.2021 gebeten worden, spätestens bis 05.01.2022 mitzuteilen, welche Räume in welcher ihrer Einrichtungen nach ihrer Einschätzung die Definition eines K2-Raumes erfüllen. Wenn ein K2-Raum bejaht wird, sollte der Träger außerdem kurz skizzieren, warum es sich aus seiner Sicht um einen K2-Raum handelt. Mit Blick auf die doch recht klare Definition, was ein K2-Raum ist, hält die Verwaltung die Einbindung eines Sachverständigen bei dieser Fragestellung grundsätzlich nicht für zwingend erforderlich.

Bis zum 05.01.2022 lag von einigen Trägern eine Rückmeldung vor, dass ihre Räume keine K2-Räume sind. Es gab aber auch Rückmeldungen, dass sie K2-Räume haben. Und in einem Fall gab es auch die Rückmeldung, dass zwar kein K2-Raum vorhanden ist, aber dennoch ein mobiler Luftfilter für erforderlich gehalten wird. Da es von einigen Trägern keine Rückmeldungen gab, sind die Träger, die bisher keine Meldung abgegeben hatten, sicherheitshalber nochmal aufgefordert worden, evtl. vorhandene K2-Räume bis 14.01.2022 noch zu benennen.

Im Ergebnis haben die Träger einen Bedarf an elf mobilen Luftfiltern benannt:

- Der Mädchentreff hat zwar keinen K2-Raum benannt, hat aber dennoch Bedarf an einem mobilen Luftfilter angemeldet.
- Die Falken haben für vier Einrichtungen insgesamt acht Räume als K2-Räume benannt.
- Das Freizeitzentrum Baumheide hat zwei Räume als K2-Räume benannt.

Eine Überprüfung seitens der Verwaltung ist bisher nicht erfolgt.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.